



**Schulleitung
Primarschule / Kindergarten Itingen**

**Bestätigung über Tagesaufenthalt in Itingen
Schuljahr 20... / 20...**

Personalien des Kindes

Name: _____ Vorname: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum: _____

Personalien der Eltern

Vater Name: _____ Vorname: _____

Mutter Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Tel.Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Tagesadresse in Itingen:

Name, Vorname / Institution: _____

Adresse: _____

Gültig ab: _____

**Bei Beenden des Tagesaufenthaltes in Itingen verpflichten sich die Erziehungsbe-
rechtigten, die Schulleitung umgehend zu informieren.**

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Bestätigung der Tageseltern / der Tagesinstitution:

Ich bestätige, dass obgenanntes Kind tagsüber während mindestens der Hälfte der
Arbeitswoche von mir / uns betreut wird.

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Bestätigung der Wohngemeinde (nicht Schulleitung):

Wir haben vom Tagesaufenthalt in Itingen Kenntnis genommen und übernehmen das
Schulgeld in der Höhe von 80 % des im regionalen Schulabkommen festgesetzten
Betrages für Kindergarten und Primarschule.

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Bitte retournieren an: Primarschule Itingen, Schulsekretariat, Frau Nicole Erny,
Schulstrasse 5 + 7, 4452 Itingen

Gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Tagesaufenthalts:

Kindergarten Bildungsgesetz

§ 23 Schulort

¹

Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht.

²

Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015^[2] über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient. *

^{2bis}

Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde. *

³

Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

§ 10 Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort

¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind den Kindergarten anstatt in der Wohngemeinde in der Tagesaufenthalts-gemeinde besuchen lassen möchten, stellen ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde.

² Die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde informiert die Gemeinderäte der Wohn- und Tagesaufenthalts-gemeinde sowie die Schulleitung der Wohn-gemeinde über die Bewilligungserteilung.

³ Wird dem Gesuch entsprochen, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schulleitung ihrer Wohn-gemeinde ab.

⁴ Das Schulgeld, das die Wohn-gemeinde an die Tagesaufenthalts-gemeinde entrichtet, darf 80 Prozent des im Regionalen Schulabkommen festgesetzten Beitrags nicht übersteigen, der pro Schuljahr für den ausser-kantonalen Besuch des Kindergartens erhoben wird.

⁵ Eine Tagesaufenthalts-gemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind regelmässig während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche von einer verantwortlichen Person betreut wird.

Primarschule Bildungsgesetz

§ 26 Schulort

¹

Die Primarschule wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht.

²

Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohn-gemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015^[3] über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient. *

^{2bis}

Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer andern als der Wohn-gemeinde. *

³

Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohn-gemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

§ 16 Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort

¹ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind die Primarschule anstatt in der Wohn-gemeinde in der Tagesaufenthalts-gemeinde besuchen lassen möchten, richten ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde.

² Die Schulleitung der Tagesaufenthalts-gemeinde informiert die Gemeinderäte der Wohn- und Tagesaufenthalts-gemeinde sowie die Schulleitung der Wohn-gemeinde über die Bewilligungserteilung.

³ Wird dem Gesuch entsprochen, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schulleitung ihrer Wohn-gemeinde ab.

⁴ Das Schulgeld, das die Wohn-gemeinde an die Tagesaufenthalts-gemeinde entrichtet, darf 80 Prozent des im Regionalen Schulabkommen festgesetzten Beitrags nicht übersteigen, der pro Schuljahr für den ausser-kantonalen Besuch der Primarschule erhoben wird.

⁵ Eine Tagesaufenthalts-gemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind regelmässig während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche von einer verantwortlichen Person betreut wird.